

Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit

Musterlösung zur 3. Übung im SoSe 2015:
Mitarbeiterdatenschutz (2)

3.1 Videoüberwachung

Aufgabe:

- Ein Unternehmen möchte aufgrund festgestellter Unregelmäßigkeiten eine Videoüberwachung einführen. Wie beurteilen Sie die beiden Varianten aus datenschutzrechtlicher Sicht?
 - A) Der Arbeitgeber ist der Überzeugung, dass Mitarbeiter Arbeitszeitbetrug durchführen und einen nennenswerten Anteil der vorgesehenen Arbeitszeit für Rauchpausen verwenden. Daher soll der Eingangsbereich des Gebäudes aufgezeichnet werden.
 - B) Der Arbeitgeber hat festgestellt, dass produzierte Güter, die vom Unternehmen vertrieben werden, einen unerklärlichen Schwund aufweisen. Um feststellen zu können, welche Mitarbeiter für diesen Schwund verantwortlich sind, sollen folgende Arbeitsbereiche aufgezeichnet werden: Produktionsstrecke, Lager, Versand, Umzugsräume.Gehen Sie bei Ihrer Lösung davon aus, dass die Videoüberwachung offen erfolgen soll (also nicht heimlich). Begründen Sie Ihre Antwort!

3.1 Videoüberwachung (1)

Videoüberwachung in § 6b BDSG für öffentlich zugängliche Räume geregelt.
→ Für Zulässigkeitsprüfung § 6b Abs. 1 BDSG maßgeblich

Fall A) Videoüberwachung an Eingangstüren zur Aufdeckung von Arbeitszeitbetrug

- Aufzeichnung von Videodaten an Eingangstüren = öffentlich zugänglicher Raum
- Arbeitszeitbetrug stellt sogar eine Straftat nach § 263 Abs. 1 StGB dar!
- Arbeitszeitbetrug = Straftat im Beschäftigungsverhältnis nach § 32 Abs. 1 BDSG
- Aufdeckung von Arbeitszeitbetrug = Wahrnehmung berechtigter Interessen
- Konkreter Zweck = Beweissicherung zu vermutetem Arbeitszeitbetrug (ggf. führt festgestellter Arbeitszeitbetrug zur Anzeige und/der außerordentlichen Kündigung des überführten Beschäftigten!)
- (Überbordende) Rauchpausen während der Arbeitszeit führen dazu, dass in dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbracht wird → Verhältnismäßigkeit beachten
- In der Aufgabe gab's aber keine Angabe, ob sich Beschäftigte zur Rauchpause „ausstempeln“ → Annahme: es erfolgt kein „Ausstempeln“ zur Rauchpause

3.1 Videoüberwachung (2)

Fall A) Videoüberwachung an Eingangstüren zur Aufdeckung von Arbeitszeitbetrug

- Nach § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG Videoüberwachung nur zulässig, wenn die Aufzeichnung der Videodaten erforderlich ist (Aufzeichnung des Rauchens als Beweis insoweit tauglich – ggf. i.V.m. Stempeldaten) und diesem keine überwiegenden Interessen der Betroffenen entgegenstehen → Abwägung nötig!
- Bei der Abwägung nach § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG zählt als Betroffeneninteresse:
 - Videoüberwachung = Verhaltenskontrolle → Vorabkontrolle nötig
 - Raucherdaten = indirekte (!) Gesundheitsdaten nach § 3 Abs. 9 BDSG
 - Betroffene haben Interesse an unbeobachteter Pause
 - Pausenzeiten als Ruhepausen nach § 4 ArbZG gefordert (Pause dient zur Regeneration) → Rauchen während dieser Ruhepause kein Arbeitszeitbetrug
 - Für Nachweis von Arbeitszeitbetrug ggf. längerfristige Aufzeichnung nötig
- Kein überwiegendes Betroffeneninteresse nur gegeben, wenn obigen Einschränkungen (in Rahmen der Vorabkontrolle) gebührend Rechnung getragen wird! Ansonsten wäre Videoüberwachung unzulässig, da unverhältnismäßig!

3.1 Videoüberwachung (3)

Fall B) Videoüberwachung ausgewählter Räume zur Aufdeckung von Diebstahl

- Produktionsstrecke, Lager & Versand = öffentlich nicht-zugänglicher Raum
→ § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG als Rechtsgrundlage mit entsprechender Abwägung
- Umzugsräume = Sozialraum, Aufzeichnung nach SG-Urteil v. 1990 unzulässig!
→ für weitere Aufgabe auf Produktionsstrecke, Lager & Versand beschränkt
- Diebstahl = Straftat nach § 242 Abs. 1 BDSG
- Diebstahl produzierter Güter = Straftat im Beschäftigungsverhältnis nach § 32 Abs. 1 BDSG
- Aufdeckung des innerbetrieblichen Diebstahls berechtigtes Interesse
- Bei der Abwägung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG zählt als Betroffeneninteresse:
 - Videoüberwachung = Verhaltenskontrolle → Vorabkontrolle nötig
 - Aufzeichnung der gesamten Arbeitstätigkeit = starker Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Beschäftigter kann sich Eingriff nicht entziehen!) → Vollkontrolle unzulässig (BAG-Beschluss v. 2004)
→ nur kurze Aufzeichnungsdauer; besser: Güter mit RFID-Chip versehen

3.2 Verwendung von Bilddaten

Aufgabe:

- Ein Unternehmen möchte Bilddaten Ihrer Beschäftigten zu Zwecken der Selbstdarstellung im Internet verwenden. Wie muss das Unternehmen vorgehen, damit folgende Mitarbeitergruppen im Internet mit Portraitaufnahmen bzw. Arbeitssituationsfotos dargestellt werden dürfen?
 - A) Auf der Web-Seite sollen typische Arbeitssituationen dargestellt werden. Ein professioneller Fotograf wird engagiert, interessante Bildmotive mittels entsprechender Fotografien festzuhalten.
 - B) In einem sozialen Netzwerk möchte das Unternehmen Aufnahmen eines Messeauftritts im eigenen Bereich einstellen. Auf diesen Aufnahmen sind insbesondere Mitarbeiter abgebildet, wie diese auf der Messe mit Messebesuchern interagieren.Begründen Sie Ihre Antwort anhand BDSG und KunstUrhG!

3.2 Verwendung von Bilddaten (1)

- Selbstdarstellung im Internet = Veröffentlichung = Übermittlung (!)
- Internet = Webdienst, in dem offensichtlich Bilddaten digital gespeichert werden
→ BDSG einschlägig (hier: § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG)
→ Bilddaten anschließend allgemein zugänglich nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG
und damit von Bilderkennungssoftware auswertbar
- Ursprünglich angefertigte Bilddaten können aber vor Digitalisierung auch analog gewesen sein (Aufgabe hierzu nicht eindeutig) → ggf. § 22 KunstUrhG relevant
- Zweck ist die Veröffentlichung im Internet, was ausdrücklich bei einer Einwilligung als Rechtsgrundlage angegeben werden muss (gemäß einem BGH-Urteil von 2004)
- Sind Abgebildete eindeutig erkennbar (→ rassische & ethnische Merkmale), muss sich Einwilligung ausdrücklich auf Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG beziehen gemäß § 4a Abs. 3 BDSG
- Achtung: Fotografen haben ggf. Urheberrecht an Bildaufnahmen!
- Ansonsten muss Unternehmen natürlich die üblichen Maßnahmen ergreifen (Verpflichtung auf das Datengeheimnis & angemessener Schutz der Bilddaten)

3.2 Verwendung von Bilddaten (2)

Fall A) Bilddaten zur Darstellung typischer Arbeitssituationen

- Erhebung und Verwendung der Bilddaten nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig
- Typische Arbeitssituationen können auch durch Fotomodelle „gestellt“ werden
- Arbeitssituationen können u.U. ohne Personenbezug dargestellt werden, zu denen Personen insbesondere nur als Beiwerk im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG (nicht wirklich erkennbar) abgebildet sind = Datensparsamkeit im Sinne von § 3a BDSG
- Komposition des Bildmotivs räumt Fotograf Urheberrecht ein (Lichtbildwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG → Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG; ohne vertragliche Vereinbarung gilt § 31 Abs. 5 UrhG hinsichtlich der Nutzbarkeit)
 - Fotograf muss der Internet-Veröffentlichung ausdrücklich zustimmen und hat ein Recht daran, bei der Veröffentlichung als Urheber genannt zu werden

3.2 Verwendung von Bilddaten (3)

Fall B) Bilddaten für Auftritt in Sozialen Netzwerken

- Messeauftritt = „ähnlicher Vorgang“ nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG
- Ggf. Betroffene nur Beiwerk zum Messegeschehen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG
- Aber: Befugnis gilt nach § 23 Abs. 2 KunstUrhG nicht, wenn durch die Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird → Abwägung nötig!
- Auf Anfertigung von Messebildern sollte ausdrücklich hingewiesen werden bzw. nur dann die Bilddaten zur Veröffentlichung im sozialen Netzwerk verwendet werden, wenn darauf keine spezifischen Personen erkennbar sind oder nur solche Personen, die ausdrücklich in die Ablichtung und Veröffentlichung eingewilligt haben
- Unternehmen ist für eigenen Auftritt im sozialen Netzwerk verantwortlich, selbst wenn das soziale Netzwerk von einer anderen Stelle betrieben wird

3.3 Gestaltung ERP-System

Aufgabe:

- Im eingesetzten ERP-System eines Unternehmens werden folgende Verfahren abgewickelt:
 - ° Betriebsdatenerfassung zur Erhebung der Produktionsdaten (in welcher Produktionsstätte wurde welcher Teil des gefertigten Produkts mit welchem Zeitaufwand von welchem Mitarbeiter gefertigt?)
 - ° Lagerstättenverwaltung zur Lagerung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der unfertigen Erzeugnisse, der gefertigten Produkte und der Kommissionierung für den Versand mittels RFID-Chips
 - ° Finanzbuchhaltung zur Dokumentation aller finanzwirksamen Vorgänge
 - ° Vertrieb von Produkten, wobei Mitarbeiter einen Mitarbeitererrabatt erhalten
- Für die Betriebsdatenerfassung, die Finanzbuchhaltung und den Vertrieb importiert das ERP-System Daten aus dem eingesetzten HR-System. Worauf muss aus Ihrer Sicht das Unternehmen bei der Gestaltung des ERP-Systems aus datenschutzrechtlichen Gründen achten? Begründen Sie Ihre Antwort!

3.3 Gestaltung ERP-System (1)

- ERP-System = System, mit dem eine Vielzahl verschiedener Verfahren durchgeführt wird:
 - Betriebsdatenerfassung = Verfahren zur Leistungskontrolle
 - Lagerstättenverwaltung = Verfahren zur potenziellen (Kommissionierungs-) Verhaltenskontrolle (Bewegungsprofil)
 - Finanzbuchhaltung = Verfahren zur Abwicklung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse (hier: wegen Mitarbeiterrabatten nicht nur hinsichtlich der Lohn- & Gehaltsdaten, sondern auch hinsichtlich der Verkäufen unter Berücksichtigung von Mitarbeiterrabatten)
 - Vertrieb = Verfahren zur Abwicklung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse (hier: bei Mitarbeiterrabatten mit Bezug zu Mitarbeitern)
 - (zweckbezogene) Datentrennung erforderlich (logische Datentrennung)
- Bis auf die Lagerstättenverwaltung werden (Stamm-) Daten aus HR-System importiert
 - Schnittstellen absichern
 - Importdaten auf notwendiges Minimum reduzieren

3.3 Gestaltung ERP-System (2)

- Aufgrund der Fülle von vorabkontrollpflichtigen Verfahren, die mittels des ERP-Systems abgewickelt werden, und dem Umfang der darin gespeicherten Daten hat ERP-System einen hohen Schutzbedarf
→ umfassende Schutzmaßnahmen erforderlich (insbesondere zum Zugriffsschutz)
- Ansonsten müssen natürlich alle Zugriffsbefugten des ERP-Systems auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.

3.4 Einsicht in E-Mail-Postfach

Aufgabe:

- In einem Unternehmen ist die Privatnutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Mail-Adressen ausdrücklich untersagt. Das Unternehmen hat einen Betriebsrat. Unter welchen Umständen darf bei Abwesenheit der Mail-Postfach-Inhaber in deren elektronisches Postfach Einblick genommen werden? Begründen Sie Ihre Antwort! Beachten Sie dabei, dass der Mail-Dienst ein Telemediendienst ist.

3.4 Einsicht in E-Mail-Postfach (1)

- Der Abschnitt zum Datenschutz aus dem TMG gilt nicht für Telemedien, wenn der E-Mail-Dienst ausschließlich zu beruflichen und dienstlichen Zwecken erfolgt (nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 TMG)
- Da die Privatnutzung der elektronischen Kommunikationsmedien bei dem Unternehmen ausdrücklich verboten ist, gilt folglich diese Prämisse
- Einsicht in E-Mail-Postfach erfolgt auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 1 BDSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG → Abwägung erforderlich!
- Hinweise:
 - ° Fernmeldegeheimnis aus § 88 TKG gilt selbst bei gestatteter Privatnutzung nicht im Beschäftigungsverhältnis (Urteil LAG Berlin-Brandenburg v. 2011)
→ zudem ist der Beschäftigte kein Dritter im Sinne von § 3 Nr. 10 TKG
 - ° E-Mails, die im Postfach des Empfängers eingegangen sind, unterliegen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht (Urteil BVerfG v. 2006)
 - ° Selbst bei gestatteter privater Nutzung darf dies nur in einem angemessenen Umfang erfolgen (Urteil BAG v. 2005)
 - ° dienstlich bedingte Nutzung in privaten Angelegenheiten (Terminvereinbarung mit Ärzten & Behörden, Mitteilung über Arbeitsende) ist keine Privatnutzung

3.4 Einsicht in E-Mail-Postfach (2)

- Bei Einblick in E-Mail-Postfach zu beachten:
 - bei aktuell beschäftigten Mitarbeitern ohne leitende Funktion darf der Betriebsrat der Einsichtnahme beiwohnen aufgrund des Mitbestimmungsrechts (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)
 - bei ausgeschiedenen Mitarbeitern und leitenden Angestellten ist der Betriebsrat nicht zuständig (wegen § 5 Abs. 1 & 3 BetrVG)
 - bei jeder Einsichtnahme ist der Zweck der Einsichtnahme vorab festzulegen wegen § 28 Abs. 1 BDSG
 - bei Mitarbeitern mit besonderer Schutzfunktion (z.B. Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung, Datenschutzbeauftragter, Betriebsarzt, Beauftragter für Arbeitssicherheit, Gleichbehandlungsbeauftragter, Personalleitung, Geschäftsführung) ist ein zweites Paar Augen mit gleichem Schutzniveau nötig (im Zweifel der Datenschutzbeauftragte)
 - der Mitarbeiter ist nach seiner Rückkehr über die erfolgte Einsichtnahme zu unterrichten

3.5 Kontrolle Webnutzung

Aufgabe:

- Ein Unternehmen möchte die Web-Nutzung ihrer Mitarbeiter im eingesetzten Content-Management-System mitprotokollieren. Dabei soll aufgezeichnet werden, von welchem Rechner (IP-Adresse) welche Web-Seite aufgerufen wurde und wie viele Klicks unter dieser URL getätigt wurden. Die aufgerufenen Web-Seiten sollen nach Möglichkeit kategorisiert und dabei ausgewertet werden, welche Kategorien von den Mitarbeitern am stärksten frequentiert werden. Im Unternehmen ist die private Nutzung des Internets in geringem Umfang während der Arbeitszeit gestattet. Ist die vollständige Aufzeichnung Ihrer Ansicht nach zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort!

3.5 Kontrolle Webnutzung (1)

- IP-Adressen sind für verantwortliche Stelle personenbezogene Daten, da die IT-Abteilung jederzeit zu den einzelnen IP-Adressen der Rechner nachvollziehen kann, welcher Account (= Mitarbeiter) sich dahinter verbirgt
→ Protokollierung der IP-Adressen personenbezogen
- Unternehmen möchte mittels der Protokollierung Kenntnis über den Ressourceneinsatz bekommen = berechtigtes Interesse
- Datengrundlage für Erhebung & Auswertung: § 28 Abs. 2 Nr. 1 BDSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG → Abwägung erforderlich!
- Aufzeichnung des Klickverhaltens = Verhaltenskontrolle → Vorabkontrolle nötig!
- Zweck der Aufzeichnung ist nur die Kategorisierung und Nutzungsgewichtung der aufgerufenen Web-Seiten → Personenbezug aus IP-Adresse entbehrlich
- In Content Management System darf daher nur die aufgerufene Webseite mitgeloggt werden, nicht aber die IP-Adresse des aufrufenden Rechners!
- Aufgrund der gestatteten Privatnutzung fungiert der Arbeitgeber als TK-Access-Provider, wobei die Nutzungsdaten nicht unter das Fernmeldegeheimnis fallen (gemäß dem Urteil LAG Berlin-Brandenburg v. 2011)

3.5 Kontrolle Webnutzung (2)

- Gegen die Aufzeichnung der Nutzungsdaten bestehen offensichtlich keine überwiegenden Betroffeneninteressen, wenn die IP-Adressen der aufrufenden Rechner nicht mitprotokolliert werden
- Laut Aufgabenstellung ist aber eine vollständige Aufzeichnung geplant
 - Die vollständige Aufzeichnung ist aber zur Zweckerfüllung nicht erforderlich und damit auch nicht verhältnismäßig!
 - Geplante Aufzeichnung unzulässig!